

Die Bedeutung von REACH für Bleiprodukte

Die Verordnung (EG) 1907/2006 des europäischen Parlaments und des Rates über die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) regelt das Herstellen, das Inverkehrbringen und die Verwendung chemischer Stoffe und daraus hergestellter Gemische. Die vorliegende Zusammenfassung richtet sich an Hersteller und Vertreiber von Artikeln, welche aus Kupferlegierungen mit Bleianteil hergestellt wurden.

Nachdem Blei als SVHC-Stoff in die Kandidatenliste unter REACH aufgenommen wurde, besteht eine solche Informationspflicht auch für aus Kupferlegierungen hergestellten Bauteilen oder Komponenten, so der verwendete Werkstoff mehr als 0.1 % Blei (m/m) enthält.

I) Auf Grundlage seiner Klassifizierung als reproduktions-toxische Substanz (Kategorie A) nach der CLP-Verordnung wurde Blei-Metall durch die ECHA am 27. Juni 2018 auch in die Kandidatenliste besonders besorgniserregender Stoffe (Substances of Very High Concern – SVHC-Stoffe) aufgenommen. Damit wird Blei-Metall künftig voraussichtlich der Authorisierungs-pflicht unter REACH unterliegen; ohne entsprechende Beantragung und Zulassung wären Blei und/oder bleihaltige Produkte dann nicht mehr legal marktfähig. Derzeit wird als frühestmöglicher Zeitpunkt für das Auslaufen der Beantragungsphase das Jahr 2024 diskutiert.

II. Eine unmittelbare und daher jetzt schon greifende Folge der Aufnahme in die Kandidatenliste ist aber eine Informations-Verpflichtung entlang der Lieferkette. Dies betrifft entsprechend REACH Art 33 auch Produkte / Artikel.

Aus II.) ergibt sich, dass Unternehmen, die selbst Produkte herstellen oder vorgefertigte Komponenten oder Messingguss / Schmiedeteile für die selbständige Bearbeitung von Teilen kaufen, nachfolgende notwendige Maßnahmen umsetzen sollten:



1) Die Kunden müssen AKTIV genug Informationen erhalten, um den sicheren Gebrauch des Produktes zu ermöglichen. Mindestanforderung ist die Mitteilung des Vorhandenseins des Namens "Blei" bei einer Konzentration von Pb über 0,1 Gew.-% in dem verwendeten Material.

2) Bei komplexen Produkten ist diese Information zwingend erforderlich, sobald eine Komponente des komplexen Artikels Bleigehalte über 0,1 Gew.-% aufweist.

3) Informationen müssen zur Verfügung gestellt werden, wenn der Artikel zum ersten Mal nach der Aufnahme in die Kandidatenliste geliefert wird.

Die Informationen müssen ausreichend sein, um eine sichere Verwendung des Artikels unter Berücksichtigung aller Phasen des Lebenszyklus des Artikels einschließlich der Entsorgung zu ermöglichen. Solche Informationen könnten beispielsweise in Produktinformationsblättern oder zweckgebundenen Informationsbriefen bereitgestellt werden.

Wenn Sie die Produkte von außerhalb der EU einführen, müssen Sie möglicherweise die ECHA benachrichtigen. Diese Verpflichtung gilt, wenn Blei in Mengen von mehr als einer Tonne pro Importeur pro Jahr vorhanden ist und wenn Blei in diesen Erzeugnissen oberhalb einer Konzentration von 0,1% (w / w) enthalten ist, sofern nicht bereits für diese Verwendung registriert (REACH Art 7). Dies ist von Bedeutung, da Blei als SVHC (besonders besorgniserregende Substanz) identifiziert wurde. Für eingehende Anfragen / Anfragen von Kunden muss das Unternehmen innerhalb von max. 45 Tagen reagieren und dem Kunden Informationen zur Verfügung stellen.

Erzeugnisse aus Kupfer und Kupferlegierungen fallen nicht in den Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung) und unterliegen somit nicht der Einstufungs- und Kennzeichnungspflicht.

<https://echa.europa.eu/candidate-list-obligations>

Textvorschlag im Verkaufsmaterial / Prospekt / technische Spezifikation:

Unsere Produkte / Komponenten / Artikel enthalten Blei in Mengen > 0,1%. Unsere Produkte sind geprüft und zugelassen für Anwendung (z. B. Trinkwasser Zwecke) und es gibt kein Gesundheitsrisiko im Zusammenhang mit Handhabung, Verwendung oder Recycling der Produkte, solange die relevanten technischen Spezifikationen und Richtlinien eingehalten werden!